

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin hat aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Murchin vom 16.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben, die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 9 BestattG M-V) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof in Murchin vom 13.09.1993 außer Kraft.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Murchin, den 16.09.2003

gez. Katzmann

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Murchin

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an den Gebührenschuldner für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 250,00 €
 - c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 200,00 €
 - d) anonyme Urnengrabstelle 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 250,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 500,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 250,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 16,67 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 16,67 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 10,00 €
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Feierhalle/ Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Urne bis zu 10 Tagen 25,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag 2,50 €
2. Nutzung der Feierhalle 75,00 €

Verfahrensvermerk:

beschlossen am: 15.09.2003

ausgefertigt am: 16.09.2003

angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 01.10.2003

öffentliche Bekanntmachung am: 07.10.2003

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen.

Hinweis entspr. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern

Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens - und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache , aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Murchin, über das Amt Ziethen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen, geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Murchin, den 16.09.2003

(Siegel)

gez. Katzmann (Bürgermeister)